

Entwurf zur Geschäftsordnung

Der Schützenbruderschaft „St. Johannes“ e.V. Altenbüren in der Fassung vom 18. Januar 2025

Die nachfolgende Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes. Sie regelt alle weiteren z.Zt. bestehenden Beschlüsse, die nicht in der Satzung enthalten sind. Sie ergänzt oder konkretisiert die Satzung der Schützenbruderschaft St. Johannes e.V. Altenbüren in seiner aktuellen Fassung vom 18. Januar 2025. Sie ist in verschiedene Abschnitte gegliedert. Hier werden in erster Linie die Dinge geregelt und beschrieben, die für die Vorstandsarbeit und den Ablauf des Schützenfestes von Bedeutung sind. Dabei ist die Geschäftsordnung so aufgestellt, dass sie Leitlinie und Orientierung ist, deren Grenzen aber nicht zu eng gesteckt sind. Die Geschäftsordnung ist in der Regel eher einer Veränderung unterworfen als die Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung können gem. §6 Abs. 3 unserer Satzung beschlossen und geändert werden und bedürfen keiner notariellen Beglaubigung.

§ 1

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Neben den in §5 Absatz 1 der Satzung geregelten Organen zum geschäftsführenden Vorstand besteht der Gesamtvorstand aus folgenden **-für die Dauer von 4 Jahren zu wählenden-** Mitgliedern:

- Adjutant (Wahlperiode A)
- Hauptmann der Alterskompanie (Wahlperiode B)
- Der 1. Fahnengruppe, bestehend aus einem Fähnrich und 2 Fahnenoffizieren (Wahlperiode A)
- Der 2. Fahnengruppe, bestehend aus einem Fähnrich und 2 Fahnenoffizieren (Wahlperiode B)
- Den Zugführern des 1., 2. und des 3. Zuges (Wahlperiode A)
- 5 Offizieren (Wahlperiode A)
- 4 Offizieren (Wahlperiode B)
- Falls eine Wahl zustande kommt der Kriegerfahnengruppe, bestehend aus einem Fähnrich und 2 Fahnenoffizieren (Wahlperiode B). Die Einzelheiten sind in Absatz 9 geregelt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar jeweils zur Hälfte, damit sichergestellt ist, dass im Vereinsinteresse nicht der gesamte Vorstand neu gewählt werden müsste.

(3) Die Wahlperiode A wird in den Jahren 2028, 2032, 2036 ff. neu gewählt; die Wahlperiode B in den Jahren 2026, 2030, 2034 ff.¹ Wird bei einer Wahl auf einen zu wählenden Posten

¹ Bisher sind die Wahljahre der jeweiligen Wahlperiode in der Satzung nicht konkret mit Jahreszahlen versehen.

ein Vorstandsmitglied der jeweils anderen Wahlperiode gewählt, so wird der freiwerdende Posten im Nachgang der Wahl nur für die Restzeit von 2 Jahren neu besetzt.²

- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Damit auch hier kein gleichzeitiger Wechsel aller Posteninhaber stattfindet, gehören Major und Schriftführer der Wahlperiode A an, Hauptmann und Rendant der Wahlperiode B.
- (5) Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Schützenbrüder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Wiederwahl ist zulässig. Kein Schützenbruder darf das Amt, zu dem er gewählt ist, ohne hinreichende Gründe, die anlässlich des Wahlvorganges vorzutragen sind, ablehnen. Ziel eines jeden Schützenbruders sollte es sein, mindestens vier Jahre lang einen Vorstandsposten zu bekleiden.
- (7) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus oder legt er sein Amt aus triftigen Gründen nieder, ist in der nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode zu wählen³. Das Ausscheiden ist dem Schützenmajor schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Im Falle des Rücktrittes des Majors werden die Geschäfte durch seinen Stellvertreter, Hauptmann, bis zur nächsten Generalversammlung geführt.
- (8) Der jeweils amtierende Schützenkaiser, der amtierende Schützenkönig, der amtierende Jungschützenkönig⁴ und der Präses (Geistlicher Vertreter des Pastoralverbandes Brilon⁵) gehören als geborene Mitglieder dem Vorstand an.
- (9) Der Gesamtvorstand entscheidet vor der Generalversammlung der Wahlperiode B, ob für die kommenden 4 Jahre eine KriegerfahnenGruppe, bestehend aus einem Fähnrich und zwei Fahnenoffizieren, als Teil des Gesamtvorstandes gewählt werden soll oder nicht. Falls nicht, entscheidet der Vorstand darüber, ob die Kriegerfahne zu besonderen Anlässen wie z.B. dem Hauptfestzug beim Schützenfest oder beim Volkstrauertag von eigens hierzu beauftragten Schützenbrüdern getragen werden soll.⁶
- (10) Falls ein anderer Vorstandsposten bei einer Generalversammlung nicht neu besetzt werden kann, so wird dieser Posten bei der nächsten Generalversammlung neu besetzt.

² Bisher nicht eindeutig in der Satzung festgelegt, jedoch gängige Praxis, damit alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes neu gewählt wird

³ Bisher „ist ein neues Mitglied zu wählen“ ohne konkret darauf einzugehen wie lange. Damit alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes neu gewählt wird war es in den wenigen bisherigen Fällen gängige Praxis, einen solchen Posten nur für die Restdauer neu zu besetzen und danach turnusgemäß neu zu wählen. Dieses Verfahren wird hiermit eindeutig geregelt.

⁴ Neu: Jungschützenkönig als geborenes Mitglied

⁵ Bisher: „Jeweiliger Pfarrer der Pfarrgemeinde Altenbüren“. Durch Einrichtung des Pastoralverbundes ist hier eine Neuregelung erforderlich

⁶ Die KriegerfahnenGruppe ist seit 2018 nicht mehr besetzt, hiermit wird eine Regelung geschaffen

(11) Die Wahl oder Wiederwahl eines nicht in der Generalversammlung anwesenden Schützenbruders ist möglich, wenn dieser hierzu im Vorfeld sein schriftliches Einverständnis erteilt hat.⁷

§ 2

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über das Vermögen der Bruderschaft, trifft die Vorbereitungen für die jährlichen Festveranstaltungen und richtet diese aus. Wichtige verpflichtende Urkunden in vermögensrechtlicher Hinsicht – sofern die Zuständigkeit der Generalversammlung nicht gegeben ist, sind von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Major.
- (2) Der Gesamtvorstand trifft die Entscheidungen für die Verpflichtung der Festmusik und über die Vergabe der Schänke, sowohl für die Schützenfesttage als auch für die übrigen Veranstaltungen. Bei der Entscheidung ist die Generalversammlung in jedem Falle in der unmittelbar darauffolgenden Versammlung zu informieren.

§ 3 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung sollte mindestens alle drei Monate erfolgen⁸. Zur Vorstandssitzung wird vom Schützenmajor eingeladen, die von ihm geleitet werden. Die Einladung ~~sollten~~ **hat** spätestens **1 Woche**⁹ vor Beginn der Sitzung **in zeitgemäßer elektronischer Form**¹⁰ zu erfolgen.

Der Schützenmajor ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 4

Ehrenvorstand (*neu*)

Vorstandsmitglieder, denen der Orden für besondere Verdienste des Sauerländer Schützenbundes verliehen wurde, werden nach Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand in

⁷ Bisher nicht geregelt, jedoch bisher in wenigen Fällen der Verhinderung so gelebte Praxis.

⁸ Bisher nicht schriftlich fixiert, neu eingefügt.

⁹ Bisher „sollte 48 Stunden vorher“ wobei „sollte“ einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt und 48 Stunden im Zeitalter der Schichtarbeit, Doppelbelastung der Vorstandsmitglieder durch Posten in mehreren Vereinen nicht mehr zeitgemäß sind.

¹⁰ Zurzeit per „WhatsApp-Gruppe“. Da sich die Zeit bei elektronischen Medien sehr rasch wandelt, soll mit „zeitgemäßer elektronischer Form“ die Flexibilität auch in kommenden Jahren aufrechterhalten werden, ohne jeweils die Geschäftsordnung anpassen zu müssen

den Ehrenvorstand aufgenommen¹¹. Ehrenvorstandsmitglieder unterstützen den Gesamtvorstand auf freiwilliger Basis bei repräsentativen Aufgaben.

§ 5

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben die vom Rendanten vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen Bericht zu erstatten. Jedes Jahr in der Generalversammlung ist ein Kassenprüfer **gem. §7 Abs. 1 g) der Satzung¹²** neu zu wählen, so dass jeweils einem Kassenprüfer diese Tätigkeit zwei Jahre obliegt. Die Prüfung hat sich auf die rechnerische Richtigkeit und die Belege zu erstrecken. Sachliche Bemerkungen, Hinweise und Feststellungen können der Versammlung vorgetragen werden.

§ 6

Aufgaben des Majors

Die Schützenbruderschaft wird durch den Vorsitzenden repräsentiert. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Major in eigener Zuständigkeit entscheiden; bei finanziellen Angelegenheiten ist jedoch der Rendant einzuschalten. Der Schützenmajor beruft alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und führt in den Sitzungen den Vorsitz. Falls Probleme in eigener Sache zur Verhandlung anstehen, übernimmt der Hauptmann den Vorsitz. Er (Major) sorgt ferner für die ordnungsmäßige und sichere Aufbewahrung der Urkunden, der Bruderschaftspapiere, des Königsschmuckes, der Fahnen usw. Mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder kann er gewisse Aufgaben auf Mitglieder des Gesamtvorstandes übertragen (z.B. Fahnenaufbewahrung beim jeweiligen Fähnrich, Königsschmuck beim König, Urkunden und Papiere der Bruderschaft beim Schriftführer usw.).

Der Schützenmajor ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 7

Aufgaben des Hauptmanns und 2. Vorsitzenden (neu)¹³

Der Hauptmann und 2. Vorsitzende der Bruderschaft leitet die An- und Umbaumaßnahmen sowie die Renovierungsarbeiten an und in der Schützenhalle. Hierbei wird er durch den Gesamtvorstand tatkräftig unterstützt und kann sich der Mithilfe von Schützenbrüdern bedienen. Er erhält keine Entschädigung, lediglich sind ihm die baren Auslagen zu erstatten.

¹¹ Bisher „gelebte Regelung“ die noch nicht schriftlich fixiert wurde

¹² Lediglich Verweis auf den § der Satzung

¹³ In der Satzung sind bisher nur die Aufgaben des Majors, des Rendanten und des Schriftführers schriftlich fixiert, nicht jedoch die Aufgaben des wichtigen Postens des Hauptmanns. Dies wird hiermit nachgeholt.

§ 8

Aufgaben des Rendanten

Der Rendant führt die Rechnungsgeschäfte der Bruderschaft in eigener Verantwortung; er trägt vor allem die Verantwortung der Generalversammlung gegenüber. Bei Angelegenheiten der Bruderschaft, durch die sie finanziell berührt wird, ist der Rendant jeweils vorher einzuschalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nur durch den Rendanten zu tätigen. Hierbei kann er sich der Mithilfe von Schützenbrüdern bedienen. Er erhält keine Entschädigung, lediglich sind ihm die baren Auslagen ~~für Telefonate, Porto und Fahrtkosten~~¹⁴ zu erstatten.

§ 9

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen Niederschriften zu fertigen, in denen vor allem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden. Die Niederschriften sind vom Major und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer unterrichtet die Generalversammlung von den Beschlüssen des Vorstandes anhand der Sitzungsniederschriften. Er erhält ebenfalls keine Entschädigung, lediglich sind ihm die baren Auslagen ~~für Telefonate, Porto und Fahrtkosten~~¹⁵ zu erstatten.

§ 10

Schützenfest

- (1) Das Schützenfest wird alljährlich ~~über die Fronleichnamstage~~¹⁶ gefeiert; eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht. Die Schützenbruderschaft nimmt geschlossen an der Fronleichnamsprozession teil. Am dritten Schützenfesttag (Freitag) wird der Vogel abgeschossen. Traditionsgemäß ist vor dem Vogelabschießen ein Gottesdienst für die lebenden und Verstorbenen Schützenbrüder. Alle Schützenbrüder sollten es als ihre Pflicht ansehen, an der Prozession und am Gottesdienst teilzunehmen.
- (2) Das Königspaar wählt sich seinen Hofstaat aus, der in der Regel 10 Hofdamen nicht übersteigen sollte. Beim Überschreiten muss der Vorstand um Zustimmung ersucht werden. Das Königspaar kann frei entscheiden, ob bei den Festzügen die Hofdamen von jeweils einem Hofherrn begleitet werden.
- (3) Sowohl der König als auch die Königin erhalten von der Schützenbruderschaft ein Königsschussgeld in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe.

¹⁴ Zeitgemäße Kürzung des Textes, der Begriff „Barauslagen“ ist hier völlig ausreichend

¹⁵ Analog Fußnote Nr. 14

¹⁶ Bisherige Formulierung: Das Schützenfest wird **alljährlich am** Fronleichnamstage gefeiert.....

§ 11

Patronatsfest

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an der Prozession anlässlich des Patronatsfestes (24. Juni). Der Vorstand nimmt in Uniform teil, die Schützenbrüder mit Schützenmütze.

§ 12

Kaiserschießen

Anlässlich eines Vereinsjubiläums sollte ein Kaiser durch Abschuss eines Holzvogels ermittelt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand und die Generalversammlung.

§ 13

Karnevalsveranstaltungen (neu)¹⁷

Die Schützenbruderschaft richtet zur Karnevalszeit eine große Karnevalsveranstaltung und - wenn möglich- zur Nachwuchsförderung auch einen Kinderkarneval aus. Die Organisation des Karnevalsprogramms obliegt dabei dem Karnevalsausschuss, welcher aus Mitgliedern des Gesamtvorstandes sowie aus Mitgliedern anderer Vereine des Dorfes besteht. Der Karnevalsausschuss kann weitere Mitglieder in seinen Ausschuss berufen und bestimmt aus seinem Kreis den Sitzungspräsidenten.

§ 14

Nachwuchsförderung (neu)¹⁸

- (1) Zur Nachwuchsförderung richtet die Schützenbruderschaft jährlich ein Jungschützen- und ein Kinderschützenfest aus. Über die Termine entscheidet der Gesamtvorstand. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, den Nachwuchs getreu den Grundsätzen „Glaube, Sitte, Heimat“ an das Schützenfestwesen heranzuführen.
- (2) Der Jungschützenabteilung gehören alle Schützenbrüder im Alter von 16 bis 23 Jahren an¹⁹. Der Gesamtvorstand kann über Einrichtung und Umfang eines Jungschützenvorstandes entscheiden. Die Jungschützenabteilung hat in den Punkten

¹⁷ Bisher keine Regelung in der Satzung mit Ausnahme des Hinweises unter „Zweck des Vereins“ auf die „traditionelle Brauchtumpflege einschließlich des Karnevals“. Da der Karneval jedoch einen beträchtlichen Teil der Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft sowie einen ganz erheblichen Teil der zeitintensiven Arbeit des Gesamtvorstandes darstellt, soll der Karneval hier in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Organisation des Karnevalsprogramms durch den Karnevalsausschuss, dessen Zusammensetzung und die Festlegung auf einen Sitzungspräsidenten sind jahrelange „geübte Praxis“ ohne dass diese jemals schriftlich fixiert wurde. Gleiches gilt für das Prinzenpaar oder das Dreigestirn.

¹⁸ Im Zeitalter von Nachwuchssorgen in anderen Vereinen soll die Förderung Nachwuchses in der Geschäftsordnung geregelt werden.

¹⁹ Die Altersbegrenzung von 16 bis 23 Jahren entspricht dem SSB.

des Jungschützenfestes und anderer Veranstaltungen, die das Jungschützenalter zur Zielgruppe haben, eine beratende Funktion.²⁰

§ 15

Mitgliederehrung

- (1) Die Schützenbruderschaft ehrt durch Aushändigung eines Ordens ihre Schützenbrüder aus Anlass der 40-, 50-, 60-, 70-, und 75-jährigen Zugehörigkeit zur Bruderschaft und zwar im Rahmen des Schützenfestes²¹. Schützenbrüder, die 25 Jahre der Schützenbruderschaft angehören, werden im Rahmen der Generalversammlung geehrt.²²
- (2) Ebenfalls im Rahmen des Schützenfestes werden die 25-, 40-, 50-, 60-, und 70-jährigen Königinnen und Könige sowie das amtierende Königspaar geehrt²³. Die Entscheidung über Form und Umfang trifft der Gesamtvorstand. Ebenso trifft der Gesamtvorstand die Entscheidung, wenn Königinnen und Könige über die genannten Jahre hinaus noch leben und geehrt werden sollen.
- (3) Für Schützenbrüder und Vorstandsmitglieder, die sich besonders um die Schützenbruderschaft Altenbüren verdient gemacht haben, (evtl. durch langjährige Tätigkeit im Vorstand oder durch besonderen Einsatz), werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes²⁴ im Rahmen des Schützenfestes der Verdienstorden des Sauerländer Schützenbundes oder ein höherer Orden desselben²⁵ verliehen.

§ 16

Alterskompanie

Der Alters-Kompanie gehören automatisch alle Schützenbrüder nach Vollendung des 65. Lebensjahres an. Sie beteiligen sich unter Leitung des Hauptmannes der Alterskompanie am

²⁰ Die bisher informelle Zusammenkunft der Jungschützen wird hier in der Geschäftsordnung geregelt, jedoch (zunächst) sehr locker, damit in den kommenden Jahren volle Flexibilität gewahrt bleibt. Wenn sich der Jungschützenvorstand einige Jahre etabliert hat, sollte deren Umfang in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

²¹ Bisher ist die Ehrung festgelegt auf „Fronleichnam nach dem Hauptfestzug“, wegen der hohen Anzahl findet die Ehrung der 40jährigen Mitgliedschaftsjubilare jedoch seit Jahren am Freitagmorgen statt. Künftig gibt es damit keine Fixierung mehr auf einen bestimmten Zeitpunkt, vielmehr soll der Gesamtvorstand im Vorfeld des Schützenfestes über den Zeitpunkt entscheiden.

²² Gemäß Antrag aus der Generalversammlung von Januar 2024

²³ Bisher Festlegung auf Donnerstag nach dem Hauptfestzug, der König am Freitag vor dem Vogelschießen. Dies entsprach in den letzten Jahren aber nicht immer dem Wunsch der Jubilare. Daher soll es auch hier keine Fixierung auf einen bestimmten Zeitpunkt mehr geben, der Gesamtvorstand soll künftig im Einvernehmen mit den zu ehrenden Personen im Vorfeld des Schützenfestes den Zeitpunkt festlegen.

²⁴ Bisherige Formulierung „auf Vorschlag des Gesamtvorstandes“, gängige Praxis ist jedoch, dass der geschäftsführende Vorstand die Vorschläge ausarbeitet da in der Regel Vorstandsmitglieder geehrt werden.

²⁵ Bisher „Orden für Verdienste des Sauerländer Schützenbundes“ oder „vereinsinterne Orden“ – es werden jedoch auch „Orden für besondere Verdienste“, „...hervorragende Verdienste“, der „große Wappenteller des SSB“ oder das „Ehrenschild des SSB“ verliehen. Vereinsinterne Orden gibt es seit Einstellung der Teilnahme beim KK-Schießen nicht mehr, dies ist jedoch für die Zukunft nicht ausgeschlossen, muss jedoch nicht zwingend in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Hauptfestzug. Selbstverständlich können die Schützenbrüder der Alterskompanie an den anderen Schützenfesttagen im 1. Zug mitmarschieren.²⁶

§ 17

Tod eines Schützenbruders

Stirbt ein Schützenbruder, beteiligt sich die Bruderschaft an der Beerdigung. Der Vorstand tritt in Uniform an. An die Angehörigen wird ein Sterbegeld in Höhe eines Sockelbeitrages von 50,00 € und ein Betrag von 1,00 € pro beitragspflichtigem Jahr ausgezahlt. Außerdem wird eine heilige Messe beim Pfarrer auf Kosten der Bruderschaft bestellt. Für auswärts wohnende Schützenbrüder, welche die vollen Jahresbeiträge bezahlt haben, wird ebenfalls die vorher genannte Regelung angewandt. Für alle anderen Schützenmitglieder wird lediglich eine heilige Messe bestellt.²⁷

§ 18

Vermietung der Schützenhalle

Die Vermietung der Schützenhalle obliegt dem Gesamtvorstand. Für Vermietungen an Vereinsmitglieder für deren private Veranstaltungen kann der Vorstand einen oder mehrere Vorstandsmitglieder bestimmen, welche solche Vermietungen eigenständig regeln. Über alle anderen Vermietungen, insbesondere an Nichtmitglieder oder für kommerzielle Veranstaltungen, entscheidet der Gesamtvorstand.²⁸ Falls aus Zeitgründen keine Versammlung anberaumt werden kann, trifft der Geschäftsführende Vorstand allein die Entscheidung.

§ 19

Allgemeines

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Verabschiedung in Kraft. Sie wird von den Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur gemäß der Satzung möglich.

²⁶ Nach der bisherigen Regelung könne man meinen, die Mitglieder der Alterskompanie sind von der Teilnahme an den Festzügen am Mittwochabend, Freitagmorgen, Freitagabend und Kinderschützenfest ausgeschlossen

²⁷ Für auswärts wohnende Mitglieder ist die Regelung nie angewandt worden. Zu klären ist daher, ob dieser § geändert werden soll.

²⁸ Satz 2 und 3 neu eingeführt, da es seit Jahren so gängige Praxis ist.